

# TSVG in der Analyse

## Textsammlung - Stand Juli 2019



Weitere Auskünfte:

beim Autor oder  
BMVZ-Geschäftsstelle

Telefon: (030) 270 159 50

Mail: [buer0@bmvz.de](mailto:buer0@bmvz.de)

Autor: **Torsten von der Embse**

### Verkürzung der Regressgefahr auf 2 Jahre

– EIN KOMMENTAR

#### Regelungsgehalt

Mit der Einführung des TSVG wurde nun für die Vertragsärzte und MVZ die Gefahr verringert, sich unvermittelt einer existenzgefährdenden Nach- oder Rückforderung seitens der Prüfungsstelle oder der Kassenärztlichen Vereinigung wegen Verstößen gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot § 106 SGB V oder Verletzung von Abrechnungsvorschriften § 106d SGB V ausgesetzt zu sehen. Erstmals findet eine konkrete zeitliche Begrenzung der zu prüfenden Quartale auf zwei Jahre in die Regelungen des SGB V Einzug, die die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts mit einer vierjährigen Ausschlussfrist ablöst. Die Regelung gilt nach dem Willen des Gesetzgebers allerdings erst für Honorarbescheide, die nach Inkrafttreten des TSVG bekanntgegeben werden.

#### Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage findet sich für die Prüfungen der Wirtschaftlichkeit ärztlicher Leistungen und ärztlich verordneter Leistungen in § 106 Absatz 3 Satz 3 SGB V, sowie für die Abrechnungsprüfung in § 106 Absatz 5 Satz 3 SGB V. Nach beiden Regelungen müssen die aus den Prüfungen folgenden Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren ab Erlass des Honorarbescheids festgesetzt werden. Für Maßnahmen als Folge von Prüfungen ärztlich verordneter Leistungen (§ 106b SGB V) läuft die Zweijahresfrist allerdings erst mit Ende des Kalenderjahres an, in dem die beanstandeten Leistungen und Verordnungen erbracht worden sind.

Der Ablauf dieser Ausschlussfrist kann allerdings gehemmt werden, wie sich aus dem Verweis auf die Regelung in § 45 Absatz 2 SGB I ergibt. In § 45 SGB I ist die Verjährung für Ansprüche auf Sozialleistungen geregelt. In Abs. 2 wird für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit auf die Regelung der §§ 203 BGB verwiesen. Soweit also ein solcher Hemmungstatbestand einschlägig ist, kann auch noch (lange) nach Ablauf von zwei Jahren Honorar zurückgefordert werden.

Diese Regelung ist allerdings nicht neu. Bereits das Bundessozialgericht hatte in seinen Entscheidungen zur Ausschlussfrist von vier

#### § 45 SGB I - Verjährung

- (1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.
- (2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.
- (3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

#### § 203 BGB - Hemmung der Verjährung bei Verhandlungen

Schweben zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

# TSVG in der Analyse

## Textsammlung - Stand Juli 2019



Weitere Auskünfte:

beim Autor *oder*  
BMVZ-Geschäftsstelle

Telefon: (030) 270 159 50

Mail: [buero@bmvz.de](mailto:buero@bmvz.de)

Autor: **Torsten von der Embse**

Jahren darauf verwiesen, dass diese analog § 45 SGB I gehemmt werden kann. Danach bewirkt im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung der von der Krankenkasse bei der Prüfungsstelle eingereichte Antrag in dem Moment die Ablaufhemmung der Ausschlussfrist, in dem der Vertragsarzt oder das MVZ von dem Antrag in Kenntnis gesetzt wird. Bei einer Honorarkorrektur wegen sachlich-rechnerischer Berichtigung durch die Kassenärztliche Vereinigung tritt eine Hemmung dagegen regelmäßig erst mit der Bekanntgabe des Korrektur- und Rückforderungsbescheids ein.

Zu beachten ist außerdem die Regelung in § 45 SGB X, die eine Rückforderung auch dann nach Ablauf von zwei Jahren möglich macht, wenn der Vertragsarzt oder das MVZ nicht darauf vertrauen durfte, dass die eigene Abrechnung und der Honorarbescheid im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften standen.

### **Die Auswirkungen auf den Alltag von MVZ und Bestands-MVZ**

Bislang konnten in Anlehnung an die Verjährungsvorschrift des § 45 Absatz 1 SGB I bis zu sechzehn Quartale rückwirkend geprüft und entsprechende Honorarrückforderungen durchgesetzt werden. Die dadurch teilweise entstehenden Rückforderungssummen in sechsstelliger Höhe haben in nicht wenigen Fällen die Existenz gefährdet. Durch die gesetzlich vorgegebene Reduktion auf zwei Jahre, sprich acht Quartale ist diese Gefahr nun verringert. Letztlich bleibt es aber dabei, dass auch Honorarrückforderungen aus acht Quartalen eine immense Herausforderung für den wirtschaftlichen Betrieb eines MVZ darstellen können.

**Eine unmittelbare Auswirkung für den Praxisalltag** geht mit dieser Regelung somit nicht einher. Das Wirtschaftlichkeitsgebot ist nach wie vor einzuhalten und auch bei der Abrechnung ist weiterhin peinliche Genauigkeit anzuwenden.

Doch den wenigsten Ärzten und ärztlichen Leitern sind die Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot oder Fehler in der Abrechnung bewusst. Das gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßende ärztliche Leistungsverhalten und die Fehler in der Abrechnung ziehen sich daher über einen langen Zeitraum und viele Quartale, bis der Fehler dann erkannt wird, aus welchen Gründen auch immer die Prüfungsstelle oder die Kassenärztliche Vereinigung das Leistungsverhalten und die Abrechnung geprüft hat.

Die für die Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 106 SGB V mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz eingeführten Vorgabe, eine gezielte Beratung anderen Maßnahmen – also insbesondere einer Honorarrückforderung – voranzustellen, bleibt unverändert bestehen.

### **Welche neuen (oder alten Fragen) lässt das TSVG offen**

Mit der Einführung einer gesetzlichen Ausschlussfrist für Honorarrückforderungen von zwei Jahren und dem Verweis auf die Möglichkeit der Ablaufhemmung nach § 45 Absatz 2 SGB I wird die Rechtsprechung des BSG zur Ausschlussfristen für Honorarbescheidkorrekturen kodifiziert und lediglich hinsichtlich der Dauer gekürzt.

# TSVG in der Analyse

*Textsammlung - Stand Juli 2019*



**Weitere Auskünfte:**

beim Autor *oder*  
BMVZ-Geschäftsstelle

Telefon: (030) 270 159 50

Mail: [buero@bmvz.de](mailto:buero@bmvz.de)

Autor: **Torsten von der Embse**

Für alle weiteren Fragen, die sich in Zusammenhang vor allem mit der Hemmung der Ausschlussfrist stellen, kann (und wird) weiterhin auf die umfangreiche und ausdifferenzierte Rechtsprechung des BSG zurückgegriffen werden.

Interessant bleibt auch die Entwicklung zur Berechnung der Höhe von Nachforderungen bei Unwirtschaftlichkeit ärztlich verordneter Leistungen nach § 106b SGB V zu beobachten. Bei der Berechnung soll gemäß § 106b Absatz 2a SGB V künftig eine Differenzberechnung zur Anwendung kommen. Die Details sollen noch zwischen der KBV und dem GKV-Spitzenverband ausgehandelt werden.

**Torsten von der Embse**

**Rechtsanwalt | Fachanwalt für Medizinrecht**

*MEYER-KÖRING Rechtsanwälte | Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB*

**Telefon:** 030 2062 986

**Mailanschrift:** [vonderembse@meyer-koering.de](mailto:vonderembse@meyer-koering.de)

<https://www.meyer-koering.de/>

---